

R auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte in- und ausländischer natürlicher gleichwie juristischer Personen (dh aller denkbaren GR-Träger) vor staatlichen Beschränkungen; M ist jedenfalls GR-Träger und die Geldstrafe unstreitig als derartige Beschränkung zu werten ..... (3)... ein VwG-Erk, das in den Schutzbereich des R auf Eigentum eingreift, verletzt dieses R, wenn es sich auf ein vf-widriges G/eine gesetzwidrige VO stützt, gesetzlos ergangen ist oder das VwG ein G/eine VO denkunmöglich angewendet hat ..... (2)...

Art 118 Abs 6 B-VG räumt Gemeinden – in Durchbrechung des Art 18 B-VG – das R auf Erlassung ortspolizeilicher VOen ein; bei Erfüllung der dort normierten Voraussetzungen ist das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung irrelevant ..... (2)... auch die fehlerhafte Berufung auf Art 118 Abs 7 (statt Abs 6) B-VG in der Promulgationsklausel schadet diesfalls nicht..... (2)...

Art 118 Abs 6 B-VG beschränkt die VO-Erlassung auf Angelegenheiten des eigenen Wb; da die VO-Kompetenz nur bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung greift, würde die Forderung nach einer ausdrücklichen Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wb das ggst. R leerlaufen lassen; daher: Ausnahme von der Bezeichnungspflicht, die Zugehörigkeit zum eigenen Wb ist von der Gemeinde unmittelbar aufgrund der Vf zu beurteilen (und laut SV in casu zu bejahen) ..... (3)...

die Zuständigkeit zur VO-Erlassung liegt infolge dessen nicht vf-rechtlich zwingend beim Bgm, sondern wird vom Land – in Ausübung seiner Kompetenz zur Regelung der Gemeindeorganisation – festgelegt; § 32 Z 12 NÖ STROG begründet allerdings eine diesbezügliche Kompetenz des GemR (und nicht des – nach § 38 Abs 1 leg cit subsidiär allzuständigen – Stadtsenats) ..... (3)...

die in § 39 NÖ STROG normierte Notfallkompetenz des Stadtsenats kommt in casu nicht zur Anwendung; Abwarten der nächsten GemR-Sitzung wäre ohne Nachteil für die Sache oder Gefahr eines Schadens für die Stadt möglich gewesen; die VO wurde daher vom unzuständigen Organ erlassen und ist deshalb rechtswidrig..... (2)...

abgesehen davon handelt es sich beim Sprayerunwesen um kein spezifisches Problem der Stadt Krems (arg „in der gesamten Region“); die in Art 118 Abs 6 B-VG enthaltene Voraussetzung eines das örtliche Gemeinschaftsleben der konkreten Gemeinde störenden Missstandes ist daher nicht erfüllt ..... (2)...

außerdem überschreitet der GemR auch insoweit die ihm aus Art 118 Abs 6 B-VG erwachsenden Befugnisse, als er im Zusammenhang mit der Strafdrohung nicht bloß die Vorgaben des – in Ermangelung einer diesbezüglichen Regelung im NÖ STROG einschlägigen – § 10 Abs 2 VStG demonstrativ wiedergibt, sondern den möglichen Strafrahmen (Geldstrafe von bis zu €300,-) abweichend davon selbst bestimmt ..... (2)...

R auf Kunstfreiheit (Art 17a StGG) durch die Sprayer-VO dagegen nicht verletzt: die VO greift zwar in das GR ein, ist jedoch nicht ausschließlich oder vorwiegend an GR-Träger adressiert; daher kein intentionaler Eingriff, sondern ein „allg. G“, durch das auch GR ohne EV beschränkt werden dürfen; Verhältnismäßigkeit bei Abwägung mit den Interessen der Objektseigentümer gegeben ..... (5)...

die Sprayer-VO widerspricht jedoch dem Verbot der Doppelverfolgung und -bestrafung (Art 4 7. ZPEMRK): Strafbarkeit nach der Sprayer-VO tritt nach der ausdrücklichen Anordnung des VO-Gebers (arg „unbeschadet ...“) neben die gerichtl. Straf-

barkeit wegen Sachbeschädigung, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Gesichtspunkt verfolgt würde; darin ist auch nach der – im Verhältnis zur jüngeren EGMR-Rsp weniger restriktiven – Linie des VfGH jedenfalls eine GR-Verletzung zu sehen.....(3)...

da sich das Erk des LVwG NÖ auf eine (in mehrfacher Hinsicht) rechtswidrige VO stützt, ist M in seinem R auf Eigentum verletzt .....(1)...

die von ihm behauptete Verletzung im R auf Gleichheit liegt indes nicht vor: M ist zwar – ungeachtet seiner Staatsbürgerschaft – GR-Träger (sei es nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG oder nach dem BVGRassDiskr); verletzt wäre er durch das VwG-Erk im jeweiligen GR jedoch nur, wenn diesem eine gleichheits- respektive BVGRassDiskr-widrige Norm zugrunde läge, das VwG einer Norm einen derartigen Inhalt unterstellt hätte oder vom VwG Willkür geübt worden wäre; da die aufgezeigten Mängel der Sprayer-VO keinen Bezug zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes bzw des BVGRassDiskr aufweisen (und auch von willkürlicher Vorgangsweise des VwG keine Rede sein kann), ist keine der genannten Voraussetzungen erfüllt.....(4)...

R auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter ist ebenfalls nicht verletzt: keine Begründung einer sachlichen Zuständigkeit der LPD; Krems zählt außerdem nicht zu jenen Gemeinden, in denen die LPD gem Art 78c B-VG iVm § 8 SPG zugleich SiBeh erster Instanz ist; Kremser Bgm daher als BezVwBeh nach § 26 Abs 1 VStG zuständig; selbst bei Zuständigkeit der LPD wäre Beschwerde gem Art 131 Abs 2 B-VG nicht beim BVwG zu erheben gewesen (arg: keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, keine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden).....(4)...

gem Art 136 Abs 2 B-VG wird das Verfahren des BVwG und der LVwG durch ein besonderes BG einheitlich geregelt; beim VwGVG handelt es sich um das auf dieser Grundlage erlassene einfache BG.....(2)...

materienspezifisches SonderverfahrensR darf gem Art 136 Abs 2 letzter Satz B-VG nur erlassen werden, wenn es zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist oder das VwGVG ausdrücklich dazu ermächtigt .....(2)...

die Verkürzung der Beschwerdefrist durch § 25 Abs 1 LTWO kann sich auf keine Subsidiaritätsklausel stützen, erweist sich jedoch im Hinblick auf den engen Zeit- horizonz zwischen Stichtag und Wahltag als erforderlich; bei Einhaltung der vierwöchigen Rechtsmittelfrist des § 7 Abs 4 VwGVG könnten Beschwerden, die das Berichtigungsverfahren betreffen, vor Abschluss der Wählerverzeichnisse nicht erledigt werden.....(3)...

die Verkürzung der Entscheidungsfrist durch § 25 Abs 3 LTWO ist schon deshalb mit Art 136 Abs 2 B-VG vereinbar, weil § 34 Abs 1 VwGVG expressis verbis unter dem Vorbehalt abweichender materiengesetzlicher Bestimmungen steht; die Erforderlichkeitsprüfung kann daher unterbleiben .....(3)...

**GESAMTEINDRUCK**.....(2)...

**GESAMT**..... (50)...

**NAME:** .....